1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie seinen Organen, Beamten und Angestellten Versicherungsschutz für den Fall, daß sie wegen eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden).

Außerdem gewährt der Versicherer den Organen, Beamten und Angestellten des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz für den Fall, daß sie wegen eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

2. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Veruntreuung sowie aus unzweckmäßiger Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten.

3. Abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB umfaßt die Versicherung die während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, sofern sie nicht später als zwei Jahre nach Ablauf des Vertrages dem Versicherer gemeldet werden.

4. Abweichend von § 3 II AVB beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres das Zweifache der Versicherungssumme.

5. Überschreitet die Bilanzsumme 50 Mio DM oder je weitere 10 Mio DM, so ist diese Veränderung dem Versicherer nach Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zum Zwecke der Prämienregulierung bekanntzugeben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des folgenden Versicherungsjahres.